

An alle Eltern von Kindern in Berliner Kitas

13. Mai 2020

Elterninformationen zur stufenweisen Erweiterung des Betreuungsbetriebs im Land Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

mit unserer letzten Elterninformation vom 27.04.2020 haben wir Ihnen zugesagt, Sie über die weiteren Schritte der stufenweisen Erweiterung des Kitabetriebs zu unterrichten. Hierin hatten wir auch bereits die Öffnung für Kinder, die in diesem Jahr die Schule besuchen werden, in Aussicht gestellt.

Dieser Schritt wird nunmehr, auch angesichts der aktuellen Entwicklung der Pandemie und der damit verbundenen Öffnung weiterer gesellschaftlicher Bereiche, ab dem 14.05.2020 vollzogen. Auf diese Weise wollen wir Sie und viele weitere Familien entlasten.

Neben den Kindern am Übergang in die Schule können ab diesem Zeitpunkt auch deren Geschwister, sofern diese die gleiche Kita besuchen, betreut werden. Gleiches gilt weiterhin auch für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, für Kinder von Alleinerziehenden, für Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist sowie für Kinder aus Familien mit besonderen familialen Herausforderungen.

Abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens planen wir in den nächsten Wochen weitere Schritte zur Ausdehnung des Betreuungsbetriebs zu gehen. So sollen die übrigen Jahrgänge, altersmäßig absteigend, nach und nach in die Betreuung einbezogen werden. Aktuell ist geplant, die nächste Stufe (Kinder im Alter von 5 Jahren und deren Geschwister) am 25. Mai 2020 beginnen zu lassen.

Diese Erweiterungsschritte stellen das Kitasystem vor sehr große Herausforderungen.

Im Ergebnis ist es leider nicht möglich, die vertraglich bestehenden Betreuungsansprüche unter den gegebenen Bedingungen zu erfüllen. Wir sind uns der damit verbundenen Belastungen für Sie bewusst und bitten um Ihr Verständnis.

Es ist unser Ziel, möglichst viele Familie zu entlasten. Dies kann nur dann gelingen, wenn die vorhandenen Ressourcen (Räume / Personal / Betreuungsangebote) unter allen Anspruchsberechtigten solidarisch geteilt werden.

Vor allem die personellen und räumlichen Gegebenheiten führen dazu, dass nur ein reduziertes Betreuungsangebot bereitgestellt werden kann. So sind die Kindertageseinrichtungen weiterhin gehalten, ihre **Angebote gemäß einer Notbetreuung mit einem eingeschränkten Betriebsbetrieb zu gestalten**. Dazu zählt es, möglichst kleine und stabile Gruppen zu bilden und den Beschäftigten, die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, ggf. Tätigkeiten außerhalb der direkten Betreuung der Kinder zu übertragen.

Auf diese Weise wollen wir sicherstellen, dass die Risiken für einen Anstieg des Infektionsgeschehens minimiert und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, die Kinder und ihre Familien so gut wie möglich gewährleistet wird.

Der Betreuungsumfang wird deshalb zunächst auf grundsätzlich 4 Stunden pro Tag beschränkt. Abweichend hiervon wurden systemrelevante Berufsgruppen und ausgewählte Personengruppen (bspw. Alleinerziehende und Kinderschutzfälle) definiert, für die eine, über vier Stunden hinausgehende erweiterte Betreuung, unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs vor Ort mit den Einrichtungen vereinbart werden kann.

Nähere Informationen erhalten sie unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung/>

Die Betreuung kann von Ihrer Kindertageseinrichtung in unterschiedlichen Settings, bspw. in Wechselmodellen, in Vormittags- oder Nachmittagsgruppen, stunden-, tage- oder wochenweise angeboten werden. Ansprechpartner/in diesbezüglich ist Ihre Kitaleitung.

Wir bitten Sie, gemeinsam und vertrauensvoll mit dieser nach guten Betreuungslösungen zu suchen.

Sollten Sie Fragen zur Notbetreuung haben, die Sie vor Ort nicht lösen können, steht Ihnen ab dem **14. Mai 2020** eine **Hotline der Senatsverwaltung** zur Verfügung, die **täglich von 9 Uhr bis 15 Uhr** erreichbar sein wird.

Eltern-Hotline: Rufnummer 030 90227 6600

In der Anlage haben wir Ihnen einige weitere wichtige Hinweise zusammengestellt, die für Sie von Bedeutung sein können. Bitte wenden Sie sich bei Fragen, Sorgen oder Hinweisen auch weiterhin an Ihre gewählten Elternvertretungen oder den Landeselternausschuss (info@leak-berlin.de).

Über die kommenden Schritte und neue Details der Ausweitung der Betreuung werden wir Sie selbstverständlich auch weiterhin informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze

Hinweise für Eltern zur Organisation des eingeschränkten Betreuungsbetriebs in Berliner Kindertageseinrichtungen Stand: 13.05.2020

- Anspruch auf Notbetreuung haben
 - Kinder am **Übergang** von der Kita in die Grundschule sowie deren Geschwisterkinder in der gleichen Kita (ab dem 14.5.2020).
 - Kinder mit Eltern aus **systemrelevanten Berufsgruppen** (siehe hierzu aktuelle Übersicht vom 12.5.2020 unter dem o.g. Link),
 - Kinder von **Alleinerziehenden**,
 - Kinder aus Familien mit **besonders herausfordernden Situationen**,
 - Kinder, deren Betreuung **aus Gründen des Kinderschutzes** nach Entscheidung des Jugendamtes erforderlich ist.
- **Umfang des Anspruchs:** Die Notbetreuung umfasst **grundsätzlich bis zu 4/h pro Tag**. Eine darüber hinausgehende erweiterte Betreuung, je nach individuellem Bedarf, ist für die systemrelevante Berufsgruppen und ausgewählte Personengruppen (bspw. Alleinerziehende und Kinderschutzfälle) **möglich**, die in der aktuellen Übersicht vom 12.05.2020 unter dem o.g. Link aufgeführt sind.
- **Alleinerziehende:** Anspruch auf die Notfallbetreuung hat eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter, die bzw. der mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

Leben die Eltern mit dem Kind im Wechselmodell, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind nicht nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Eigenschaft „alleinerziehend“ hier nicht vorliegt.

Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer weiteren volljährigen Person in einer Lebensgemeinschaft, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich diese Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auch in diesem Fall liegt die Eigenschaft „alleinerziehend“ nicht vor.
- **Home-Office:** Arbeiten Sie im Home Office, können Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung haben. Bitte sprechen Sie bei Bedarf Ihre Kitaleitung an, ob dies auch für Sie zutrifft.
- **Entscheidung über die Aufnahme:** Die Entscheidung über die Aufnahme in die Betreuung trifft der jeweilige Träger bzw. die Kita.
- **Eigenerklärung:** Für die Inanspruchnahme von Notbetreuungsplätzen ist die Abgabe der Eigenerklärung ausreichend. Für die organisatorische Planung können die Arbeitszeiten erfragt werden. Die Abgabe zusätzlicher Arbeitgeberbescheinigungen oder eidesstattlicher Erklärungen ist derzeit nicht vorgesehen.
- **Neuaufnahmen sowie Eingewöhnungen** sind zulässig, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Dies schließt ab dem 14.5.2020 die dann jeweils zugelassenen Altersgruppen und deren Geschwisterkinder mit ein.
- **Häusliche Betreuung:** Bitte prüfen Sie, ob eine Betreuung nicht auch im häuslichen Umfeld oder in nachbarschaftlicher Selbsthilfe gewährleistet werden kann.

- **nachbarschaftliche Selbsthilfe:** Die Betreuung von Kindern in nachbarschaftlicher Selbsthilfe ist für Kinder aus bis zu 3 Haushalten von den geltenden Kontaktsperren ausgenommen und kann eine gute Ergänzung zum derzeit eingeschränkten Kitaangebot sein.
- **Betreuung in einer anderen Kita als der eigenen Kita:** Sind die Betreuungskapazitäten in der Kita ausgeschöpft, können einrichtungs- und trägerübergreifende Kooperationen dazu dienen, möglichst vielen Kindern eine Betreuung anzubieten.
- **Organisation der Betreuung:** Um möglichst vielen Kindern eine Betreuung zu ermöglichen, kann Ihre Kita ihr Angebot in Abhängigkeit der eigenen Ressourcen in Vormittags- und Nachmittagsgruppen, wochen-, tage- oder stundenweise organisieren.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Tragen Sie für das Bringen und Abholen Ihres Kindes einen Mund-Nasen-Schutz. Reduzieren Sie auch in der Bringe- und Abholphase Ihre Kontakte und verweilen Sie nicht länger als notwendig in den Kitaräumen oder auf dem Außengelände.

Führen Sie Gespräche mit Ihrer Erzieherin bzw. Ihrem Erzieher und der Kitaleitung jetzt vorwiegend telefonisch. Beachten Sie im direkten Kontakt die regelhaften Vorsichtsmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Abstand).

- **Vorerkrankungen von Kindern:** Bei bekannten Vorerkrankungen Ihrer Kinder kann ein ärztliches Attest verlangt werden, dass die Möglichkeit des Kitabesuchs bescheinigt.
- **Genesene Kinder:** Wenn Ihre Kinder bereits an Corona erkrankt waren, haben sie nicht automatisch einen Anspruch auf Notbetreuung; es gelten auch hier die üblichen Zugangskriterien (Systemrelevanz, Alleinerziehende, Jahrgang).
- **Kranke Kinder:** Wenn Ihr Kind an einer Atemwegsinfektion erkrankt ist und/oder Fieber oder andere ansteckende Krankheit hat, lassen Sie Ihr Kind bitte zu Hause gesund werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass gerade in diesen Zeiten die Gesundheit und das Wohl aller geschützt werden müssen.